In den Händen eines Erpressers

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **11 (1943)**

Heft 11

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-568882

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

daß bei diesem keine Minderwertigkeitsgefühle aufkommen können. Wenn ein Mann seinen Herzensfreund die geistige Ueberlegenheit nicht merken läßt, hat er viel gewonnen. Hochmut wäre ganz unangebracht und müßte bald zur Trennung führen. Man kann nie von einer eindeutigen Ueberlegenheit zwischen zwei Liebespartnern sprechen; denn selbst ein kultivierter Mann kann vielleicht von seinem geistig tiefer stehenden Freund lernen, dieser leistet vielleicht ebensoviel im Leben. Hauptsache ist, daß er sich im Leben behauptet, selber durchzubringen im Stande ist — daß er lebensfähig ist. Das wird ihm jederzeit Respekt vor den Mitmenschen, namentlich vor seinem intimsten Kameraden verschaffen.

Ueber allem steht die Liebe. Es wäre aber falsch, Liebelei mit Liebe zu verwechseln. Richtige Liebe ist etwas Selbstloses. Wahre Liebe wird nicht nach Liebesschwüren abgewogen oder gefühlsmäßig abgemessen. Ungestüme Leidenschaft hat mit wahrer Liebe wenig zu tun. Wirkliche Liebe ist hingebend, aufopfernd, nachsichtig, still, ohne Aufhebens, bescheiden im Nehmen, groß im Geben, stark im Schmerz, maßvoll im Glück. Und letzten Endes kommt es in der Liebe auf die Bewährung an. Zwei Liebespartner müssen auch reif sein, durch die Leiden und Widerwärtigkeiten des Lebens hindurchzukommen. Erst wenn sie diese Bewährungsproben bestehen, sind sie reif für eine Dauerbindung.

Achtung vor einander haben können ist alles. P.

In den Händen eines Erpressers

„Chantage" lautet der französische Ausdruck für eines der gemeinsten Verbrechen, das das Strafgesetzbuch kennt, die Erpressung. Das Wort „Chantage", von chanter (singen) hat seinen Ursprung darin, daß im Mittelalter unglückliche Opfer unter den Händen der Folterknechte, um ihre Schmerzen überwinden zu können, zu singen begannen. Die Erpressung hat ebenfalls charakteristische Züge jener mittelalterlichen Folterung, denn das Opfer tritt nach außen in der Regel nicht leidend auf, sondern tanzt scheinbar ganz vergnüglich nach der Geige seines Peinigers.

Vor dem Strafgericht Baselland kam unter Ausschluß der Oeffentlichkeit (die Presse war unter der Bedingung einer zurückhaltenden Berichterstattung zugelassen) einer jener seltenen Fälle einer schweren Erpressung zur Verhandlung. Ein Baselbieter Handwerker hat vor mehr als 15 Jahren (der Fall ist darum auch längst verjährt) sich an einem Lehrling in sittlicher Beziehung vergangen. Diese Tatsache nahm der zum Manne herangewachsene Bursche zum Anlaß, um den Meister jahrelang und fortgesetzt zu erpressen. Er ging dabei mit einer sonderbaren Mischung tyrannischer Rachsucht und süßlicher Freundschaft vor, die im Gerichtssaal ein eigenartiges Spiegelbild fand. „Das Leben und Glück meines Meisters ist in meine Hände gelegt", triumphiert er. Aber am Schluß der Verhandlung ist der Angeklagte klein und weinerlich, bittet um Mitleid und Verständnis für seine Hilflosigkeit. Vor rund zwölf Jahren wurde er wegen eines eigenen sittlichen Vergehens zu vier Tagen Gefängnis bedingt verurteilt. Er fand damals, sein ehemaliger Lehrmeister sei eigentlich Schuld an diesem seinem Fehltritt und sann auf Rache. Er nahm eine Stelle beim Konkurrenten seines ehemaligen Lehrmeisters an und veranlaßte durch Droh-

ungen seinen ehemaligen Meister, die berufliche Konkurrenz einzustellen. Einige Zeit später, nachdem er ein eigenes Geschäft gegründet hatte und dabei falliert war, forderte er von seinem Opfer 300 Franken und nach kurzer Zeit noch einmal 300 Franken, die ihm der Mann immer aus Furcht vor der Schande und Preisgabe seiner früheren Verfehlungen gewährte. Die Begehrlichkeit des Angeklagten hatte damit ihre Grenzen noch nicht erreicht. Als er arbeitslos wurde, meldete er sich kurzerhand bei seinem ehemaligen Lehrmeister und verlangte von diesem, daß er eingestellt werde, was ebenfalls geschah. Nachdem er es einige Jahre, wie er selbst erklärt, bei seinem Opfer „schön gehabt" hatte, fand er, jener begegne ihm nicht mit der ihm gebührenden Aufmerksamkeit und forderte sofort, wiederum unter der alten Drohung der Veröffentlichung des Vorgefallenen, Lohnaufbesserung. Das Sonderbare seines Begehrens lag dabei darin, daß er die Lohnerhöhung rückwirkend für alle Arbeitsjahre verlangte und dabei auf eine sofort zu zahlende Summe von über 7000 Franken kam. „Ich werde dich schon noch zwingen, ich gebe Dir bis am Samstag Zeit . . ." so lauteten die Redewendungen der Drohbriefe des Angeklagten, der es im übrigen verstand, dem ehemaligen Lehrmeister die Hölle so richtig heiß zu machen. Das Begehren auf Zahlung von 7000 Franken hatte indessen nicht den gewünschten Erfolg. Der Meister ließ sich immerhin dazu herbei, die Summe von 2100 Franken zu bezahlen, stellte in einem schriftlichen Revers, den der Angeklagte unterzeichnete, aber fest, daß die Summe als Schweigegeld zu betrachten sei, wogegen sich der Peiniger verpflichtete, sein Opfer in Zukunft in Ruhe zu lassen. Anderthalb Jahre, nachdem die Zahlung geleistet war, befand sich der Angeklagte wiederum in einer bedrängten Lage. Sein Versprechen in den Wind schlagend, drohte er dem Meister erneut mit Veröffentlichung des längst Verjährten nicht nur in dessen Familie, sondern in einer breiteren Oeffentlichkeit, wenn jener sich nicht dazu bereit finde, ihm 5000 Franken teils als Darlehen, teils als Entschädigung auszubezahlen. Er unterstrich die Drohung der Veröffentlichung mit dem Entwurf zu einem Flugblatt, das er im Weigerungsfalle an alle Kunden zu verschicken beabsichtigte.

Nun hatte der Meister genug. Er folgte dem schon früher gegebenen Rat eines Advokaten und erstattete Anzeige. Das Strafgericht Baselland erkannte den Erpresser im Sinne der Klage, d. h. der wiederholten Erpressung und des Erpressungsversuches schuldig und verurteilte ihn zu acht Monaten Gefängnis unbedingt. Das Gericht behaftete den Verurteilten überdies bei seiner Erklärung, die zuletzt und zu Unrecht bezogenen 2100 Fr. zurückbezahlen zu wollen. Basler „Nat.-Ztg."

„Einer von vielen" könnte man als Titel über diese Alltagstragödie setzen. Sie spricht durch sich selbst und erübrigt eines Kommentars. Ob bei **Nichtverjährung** des Falles der Erpreßte straffrei ausginge, wagen wir zu bezweifeln. Die Redaktion.

Der Irrtum der Askese. Von Dr. med. Züllig.

Die dauernde Einsamkeit ist für den volljährigen Mann in erster Linie einmal aus körperlichen Gründen schädlich.

Medizinisch beobachten wir, daß z. B. die einmal geweckte Frau den körperlichen Liebesakt nicht entbehren kann, auch wenn keine Empfängnis beabsichtigt ist. Sie nimmt im Liebesakt auch ohne Befruchtung Stoffe auf durch die Berührung mit dem Manne,